



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04312**
Datum: 24.08.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.4070.6500
Verfasser: FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	13.05.2004	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	21.09.2004	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.09.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.09.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der freien Träger der Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2004

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss vom 22.11.2003 über die Förderung des Internationalen Bundes in Höhe von 16.900 € für das Projekt „D.a.S. – Modul 2“ im Jahre 2004 wird aufgehoben.
2. Der Haushalt der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2004 wird in der Haushaltsstelle 1.4750 von 2.025.200,00 € um 16.900 € auf 2.008.300,00 € reduziert.
Diese Haushaltsmittel werden der Haushaltsstelle 1.4550.770000 zugeführt.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.05.04 den Beschlussvorschlag abgelehnt und vertritt die Meinung, dass die im Haushalt, UA 4750, veranschlagten Mittel in Höhe von 16.900 € für Projekte der Jugendarbeit den Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stehen haben. Die Verwaltung bleibt bei der Meinung, dass die Umverteilung sinnvoll ist zur zumindest teilweisen Deckung der Kostenaufwüchse bei den Hilfen zur Erziehung.

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat am 22.11.2003 beschlossen, das Projekt „D.a.S- Modul 2“ des Internationalen Bundes, ein Projekt zur beruflichen Eingliederung seelisch behinderter Jugendlicher, im Jahr 2004 mit 16.900 EUR zu fördern.

Die Zielgruppe wird derzeit jedoch noch weiter von der Agentur für Arbeit erfasst, so dass für dieses Projekt kein Bedarf besteht. Aus diesem Grund wurde auch eine Förderung durch das Land abgelehnt.

Damit sind die für den kommunalen Förderanteil vorgesehenen Mittel in Höhe von 16.900 EUR frei geworden.

Das „D.a.S- Modul 1“ (Schulverweigerinnenprojekt) des Internationalen Bundes bleibt im unveränderten Umfang bestehen und wird unverändert gefördert.

Im Gegenzug steigt die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1991 ist in der gesamten Bundesrepublik diese Anzahl um 60% angestiegen, obwohl die Gesamtzahl junger Menschen gleichzeitig gesunken ist.

Damit müssen heute 2,44 % aller Kinder und Jugendlichen bundesweit erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen (1991:1,38%). Es ist Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe dies zu finanzieren. Die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe stiegen insgesamt bundesweit deshalb überproportional an **(1992:14,3 Mrd. EUR, 2002: 20,2 Mrd. EUR).**

Diese Entwicklung betrifft trotz aller Konsolidierungs- und Umbaumaßnahmen auch die Stadt Halle. Ausgehend von der rückblickenden und aktuellen Entwicklung der Notwendigkeit der Bereitstellung von erzieherischen Hilfen und Entwicklung des voraussichtlichen Zuschussbedarfes im Haushalt 2004 in der Stadt Halle erfolgt aus diesem Grund am 13.5.2004 im Jugendhilfeausschuss eine Berichterstattung der Verwaltung.

Nach jetziger Einschätzung der Situation muss davon ausgegangen werden, dass das Konsolidierungsziel im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in 2004 aus oben genannten Gründen nicht erreicht werden kann.

Eine Begrenzung des Kostenanstieges ist dringend notwendig, aber bedarf einer Änderung der bundesgesetzlichen Grundlagen von erzieherischen Hilfen (SGB VIII). Die erzieherischen Hilfen, normiert in den §§ 27 ff SGB VIII, haben den höchsten gesetzlichen Verpflichtungsgrad für den öffentlichen Jugendhilfeträger.

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend derzeit vorgeschlagenen Änderungen des SGB VIII sind insoweit Schritte in die richtige Richtung, auch wenn aus kommunaler Sicht die Schritte nicht ausreichend sind.

Vom zeitlichen Rahmen ist für Mitte Mai 2004 die Zuleitung des Entwurfes der Änderungen des SGB VIII an das Bundeskabinett vorgesehen, um ihn vor der Sommerpause in die parlamentarische Beratung einzubringen. Deshalb wird mit einer Änderung des SGB VIII frühestens in 2005 zu rechnen sein.

Die frei gewordenen Mittel aus dem UA 4750- Förderung der Jugendhilfe in Höhe von 16.900 EUR sollen aus diesem Grund dem UA 4550- Hilfen zur Erziehung für Minderjährige zugeführt werden und damit der Haushaltskonsolidierung dienen.

Gemäss § 71 (2) Pkt. 3 SGB VIII und der Satzung des Amtes Kinder, Jugend und Familie (Beschluss Stadtrat vom 23.5.2001) § 6 (6) und § 8 (2) befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere

- soll der Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung der Kommune in Fragen der Jugendhilfe gehört werden, z. B. Haushaltsangelegenheiten
- entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe, wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.

Gemäss § 3 der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss im Sinn der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt .

Nach geltender Rechtsauffassung ergibt sich aber damit kein umfassendes schrankenlose Alleinentscheidungsrecht des Jugendhilfeausschusses , sondern ein Beschlussrecht , das seine konkrete Gestaltung und Reichweite z. B. erst im Zusammenspiel mit den bereits im Stadtrat gefassten Beschlüssen (hier Haushaltssatzung 2004, Haushaltskonsolidierung, Fachkonzept mit dem Schwerpunkt der Hilfen zur Erziehung) entfalten kann.

Deshalb wird die Vorlage dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung zugeleitet.